

Außenbereichssatzung

für das Gebiet "Bohlhofstraße – Im Loh II“, Schwerzen

Aufgrund § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414), und § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg i.d.F. 24.07.2000 (GBL. S. 582, ber. S 698) jeweils in der letztgültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Wutöschingen am 05. Mai 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Wohnzwecke dienende Vorhaben im Außenbereich

Vorhaben auf Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, die Wohnzwecken dienen, kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder den Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 2

Handwerks- und Gewerbebetrieben dienende Vorhaben im Außenbereich

§1 dieser Satzung gilt für kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung entsprechend.

§ 3

Zulässigkeit von Vorhaben

Vorhaben im Sinne der §§ 1 und 2 dieser Satzung sind nur zulässig, wenn sie sich hinsichtlich von Art und Maß der baulichen Nutzung, der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, und der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert ist.

§ 4

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan mit der zeichnerischen Darstellung vom 05. Mai 2014 maßgebend, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5

Bestandteile der Satzung

Bestandteile der Satzung sind

1. Lageplan (zeichnerischer Teil) vom 05. Mai 2014
2. Begründung vom 05. Mai 2014

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Wutöschingen, den 05. Mai 2014

Georg Eble, Bürgermeister

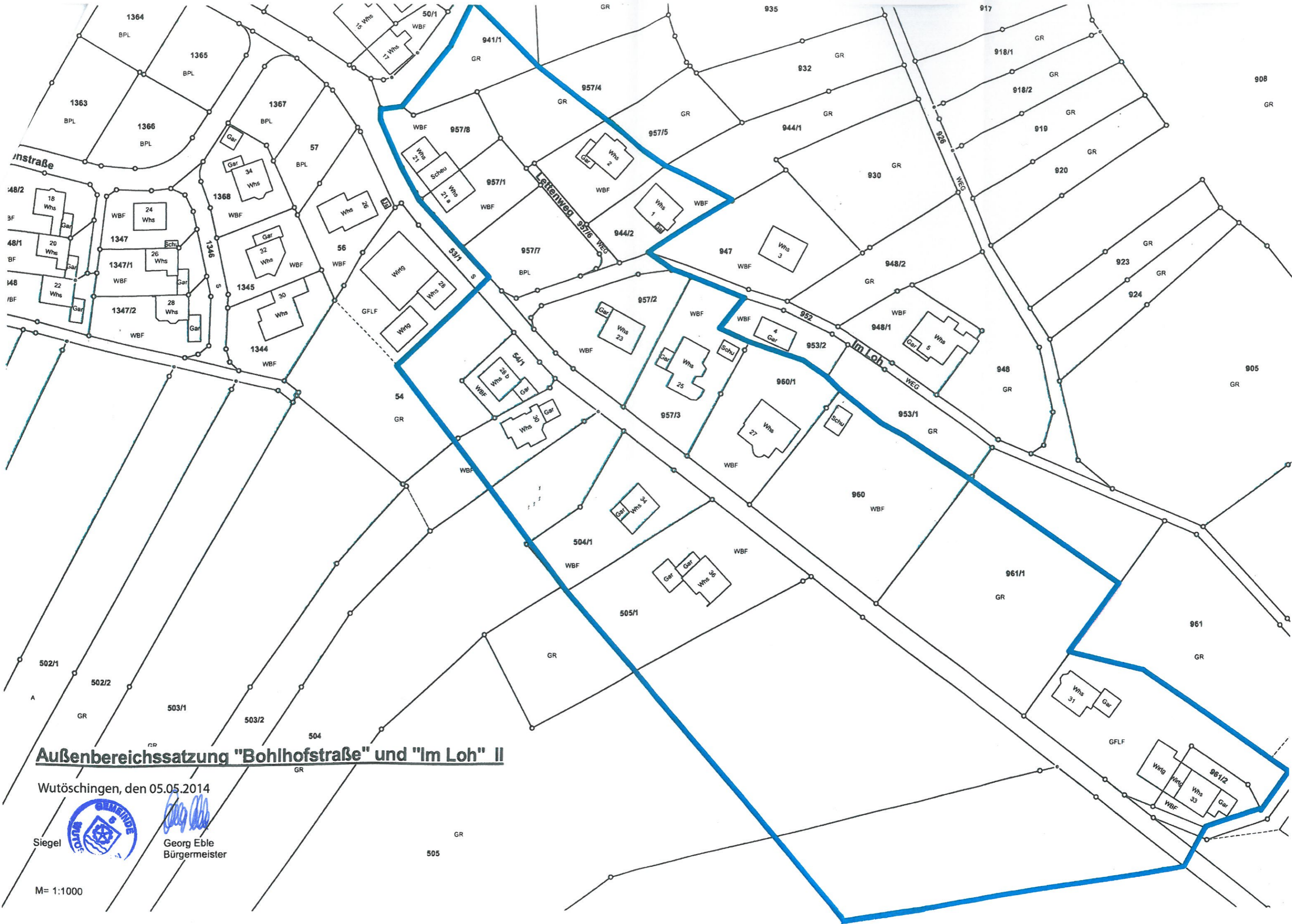
Ausfertigung

Der Inhalt der Außenbereichssatzung „Bohlhofstraße – Im Loh II“ stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom 05. Mai 2014 überein.

Wutöschingen, den 05. Mai 2014


Georg Eble, Bürgermeister





Außenbereichssatzung "Bohlhofstraße" und "Im Loh" II

Wutöschingen, den 05.05.2014



Georg Eble
Bürgermeister

M= 1:1000

Außenbereichssatzung "Bohlhofstraße – Im Loh II", Schwerzen nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch

Begründung

1. Anlass der Planung

Die ursprüngliche Außenbereichssatzung „Bohlhofstraße – Im Loh“ wurde von den Mitgliedern des Gemeinderates in ihrer Sitzung vom 08.07.1991 beschlossen. In Folge des Satzungsbeschlusses wurden die sich dadurch ergebenden baurechtlichen Möglichkeiten für die Erstellung verschiedener Einfamilienhäuser auf beiden Seiten der „Bohlhofstraße“ sowie zuletzt auch im Bereich des „Lettenweges“ genutzt.

Da allerdings seinerzeit nicht die gesamte, dort bereits bestehende Bebauung zusammenhängend in den Geltungsbereich der Satzung aufgenommen wurde (und darüber hinaus jüngst auch eine konkrete Anfrage für ein weiteres Bauvorhaben vorliegt), wird dies nun durch den Erlass der Außenbereichssatzung „Bohlhofstraße – Im Loh II“ nachgeholt. Der Geltungsbereich der bisherigen Satzung „Bohlhofstraße - Im Loh“ wird dabei von der neuen Satzung „Bohlhofstraße – Im Loh II“ vollumfänglich erfasst und um weitere südwestlich wie nordöstlich gelegene Grundstücke ergänzt, sodass eine mit den Zielen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung einhergehenden Homogenisierung der bestehenden bzw. zukünftig evtl. geplanten Bauten erreicht werden kann.

2. Ziele und Zwecke der Planung

Mit dem Erlass der neuen Außenbereichssatzung „Bohlhofstraße – Im Loh II“, Schwerzen wird der Geltungsbereich der bisherigen Satzung „Bohlhofstraße – Im Loh“ angepasst bzw. um südwestlich wie nordöstlich bereits vorhandene Bauten sowie Freiflächen erweitert, um so ein schlüssiges Gesamtkonzept für die dortige Bebauung zu erhalten.

3. Inhalt der Planung

Die Satzung bzw. Planung beinhaltet, dass Vorhaben auf Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, die Wohnzwecken dienen, nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder den Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Dies gilt entsprechend auch für kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung.

4. Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan mit der zeichnerischen Darstellung vom 05. Mai 2014 maßgebend, der Bestandteil dieser Satzung ist.


5. Auswirkungen der Außenbereichssatzung

5.1. **Infrastruktur:** gemeindeseitig keine zusätzlichen Infrastruktureinrichtungen erforderlich.

5.2. **Erschließung:** gemeindeseitig keine zusätzlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen notwendig.

5.3. **Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter:** Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der dort genannten Schutzgüter bestehen nicht.

Wutöschingen, den 05. Mai 2014


Georg Eble, Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Der Beschluss und das Inkrafttreten der Außenbereichssatzung „Bohlhofstraße und Im Loh II“, Schwerzen, wurden im Amtsblatt der Gemeinde Wutöschingen vom 14. August 2014 entsprechend der Bekanntmachungssatzung ortsüblich bekannt gemacht.

Wutöschingen, den 25. August 2014

Mirjam Herrmann

Mirjam Herrmann

